

Statuten des Schützenvereines Sankt Anton an der Jeßnitz ZVR 971064374

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Schützenverein St.Anton an der Jeßnitz“, das Gründungsdatum „1959“ und hat seinen Sitz in St.Anton/Jeßnitz in Niederösterreich. Er führt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde St.Anton/J. vom 18.12.1975/Punkt 2 das Wappen der Gemeinde St.Anton/J. in seinem Siegel. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich.

§2. Zweck des Vereines:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne BAO §35 Abs.1 und strebt keinen Gewinn an. Insbesondere bezweckt er die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sportschießens und traditionellen Schützenwesens.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Aufbringung der Mittel:

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- 3.1. durch den Aufbau einer geeigneten Schießstätte und deren Erhaltung, sowie durch Anschaffung und Zurverfügungstellung notwendiger Ausrüstung,
- 3.2. durch die Veranstaltung von regelmäßigem Training und Schießübungen mit historischen und modernen Sportwaffen, insbesondere mit Feuer- und Kapselgewehren,
- 3.3. durch die Abhaltung von öffentlichen Gedenk-, Fest-, Schützenkönigs-, Vogel-, Frei-, Kranzl- und Preisschießen mit historischen und modernen Sportwaffen, sowie Schützenfesten und durch Teilnahme an solchen, sowie kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten und Veranstaltungen,
- 3.4. durch Zusammenarbeit und Mitgliedschaft mit/bei Sportverbänden und gleichgearteten Vereinen, sowie Beschickung von Bewerben dieser Organisationen und/oder nationalen und internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen,
- 3.5. durch Einweisung im historischen und modernen Sport- und Scheibenschießen und in der Handhabung von Sportwaffen,
- 3.6. durch Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften innerhalb und außerhalb des Vereines,
- 3.7. durch den Betrieb einer Vereinskantine,
- 3.8. durch Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
- 3.9. durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Ertragnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Zuwendungen, Förderungen, Subventionen, Vermächtnissen, sowie Einkünften aus dem Verkauf und damit verbundenen Werbeeinnahmen aus Publikationen,
- 3.10. durch Mitarbeit an Aktivitäten in der Gemeinde St.Anton.

§4. Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

§5. Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglieder des Vereines können physische Personen werden, welche nicht wegen entehrender Handlungen gerichtlich bestraft sind. Diese gliedern sich in:
 - 5.1.1. ordentliche Mitglieder: Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. (Kinder und Jugendliche nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten.)
 - 5.1.2. unterstützende Mitglieder: Als unterstützende Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche mindestens einen vollen Jahresbeitrag leisten. Die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern obliegt dem Schützenrate, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6. Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben die Pflicht, am Gedeihen des Vereines im Sinne des Vereinszweckes mitzuarbeiten, die Statuten und sämtliche vom Schützenrat festgesetzten Bestimmungen und Satzungen gewissenhaft zu befolgen, sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Außerdem leisten die Mitglieder pünktlich einen von der Vollversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zur Aufbringung der Vereinsauslagen.

§7. Rechte der Mitglieder:

- 7.1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht: den Vollversammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen, sowie als Schützenratsmitglied gewählt zu werden, jederzeit in die Finanzgebarung des Vereines Einblick zu nehmen, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dabei ihre Familien, sowie Gäste, einzuführen, neue Mitglieder zu werben und diese zur Aufnahme dem Schützenrat vorzuschlagen,
- 7.2.Die unterstützenden Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und ihre Familien, sowie Gäste, einzuführen. Sie dürfen auch den Vollversammlungen, jedoch nur mit beratender Stimme, beiwohnen.

§8. Beendigung der Mitgliedschaft:

Der Austritt aus dem Vereine erfolgt:

- 8.1. durch den Tod eines Mitgliedes,
- 8.2. freiwillig durch schriftliche Abmeldung beim Schützenrat mit Ende des Vereinsjahres,
- 8.3. durch Streichung, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung bis Ende des folgenden Vereinsjahres nicht entrichtet hat, Sowohl der freiwillig als durch Streichung Ausgetretene bleibt für die Bezahlung des ausständigen Jahresbeitrages und der sonstigen Forderungen des Vereines an ihn haftbar,
- 8.4. durch Ausschluss aus dem Verein:
Über Mitglieder, welche sich eine gröbliche Verletzung der Vereinsstatuten oder des öffentlichen Anstandes zu Schulden kommen lassen, oder welche fahrlässig oder unvorsichtig mit Schußwaffen hantieren, kann der Schützenrat den Ausschluss aus dem Verein verhängen
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung möglich, bis dahin ruhen die Vereinsrechte.

§9. Wiedereintritt:

Jedem freiwillig ausgetretenen Mitglied steht der Wiedereintritt in den Verein jederzeit frei. Durch Streichung wegen Zahlungsrückständen ausgetretene Mitglieder können erst nach Begleichung der Rückstände wiederaufgenommen werden.

§10. Vereinsleitung:

Die Leitung des Vereines obliegt der Vollversammlung und dem Schützenrat (Vorstand).

10.1. Die Vollversammlung:

Die ordentliche Vollversammlung wird jährlich gegen Ende des Vereinsjahres vom Schützenrat einberufen. Je nach Notwendigkeit oder in besonders wichtigen Fällen können der Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung der Schützenmeister oder mindestens die Hälfte des Schützenrates oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Die Einberufung zur Vollversammlung muß mindestens 14 Tage vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Vollversammlung nicht beschlußfähig, so findet sie fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Stimmenanzahl beschlußfähig ist. Für die Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Mitglieder, auch für die abwesenden, bindend. Der ordentlichen Vollversammlung ist von allen Funktionären ein Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag,das jährliche Finanzierungsprogramm sowie die grundlegende Richtung der Aktivitäten des Vereines werden von der Vollversammlung nach Anhören des Schützenrates bestimmt. Die Vollversammlung faßt rechtsgültige Beschlüsse über Änderung und Erweiterung der Vereinssatzungen, über die Art und Weise der Geldaufbringung zur Erreichung des Vereinszweckes und über die Verwendung des aus verschiedenen Zuflüssen entstandenen Vereinsvermögens, sowie über die geeignete Behandlung der sich im Vereinsbesitze befindlichen Gegenstände, sowie des Archives . Anträge müssen schriftlich bis Beginn der Vollversammlung beim Vorsitzenden eingebracht werden. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung vom Oberschützenmeister und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresvollversammlung hat mindestens zu enthalten:

- Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Verlesung des Protokolles der letzten Vollversammlung und dessen Genehmigung
- Berichte aller Funktionäre (Rechnungsbuchschluß unbedingt schriftlich) und deren Genehmigung
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Enthebung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer sowie deren Neuwahl
- Grobplanung des kommenden Vereinsjahres, Festsetzung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen
- Anträge
- Anfragen und Allfälliges

10.2. Der Schützenrat (Vorstand):

Der Schützenrat besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern und wird von der ordentlichen Vollversammlung jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt, auf jeden Fall bleibt er bis zur Wahl eines neuen Schützenrates im Amt. Die Anzahl der Schützenräte kann bei Bedarf für jeweils ein Jahr von der Vollversammlung über Antrag des Schützenrates abgeändert werden.

Er setzt sich zusammen aus:

dem Oberschützenmeister (Obmann), dem Schützenmeister (Obmannstellvertreter), dem Schriftführer, dem Kassier und 5 weiteren Mitgliedern. Der Oberschützenmeister, der Schützenmeister, der Schriftführer und der Kassier werden von der Vollversammlung direkt gewählt. Der Schützenrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters oder des jeweiligen Stellvertreter. Der Schützenrat wird vom Oberschützenmeister oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Schützenrat kann bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder besonderem Bedarf weitere Mitglieder kooptieren, diese haben Sitz und beratende Stimme bei den Sitzungen des Schützenrates.

10.2.1. Aufgaben des Schützenrates:

Dem Schützenrat obliegt die Durchführung und Leitung der Vereinsangelegenheiten. Er ist berechtigt, andere Personen zu seinen Beratungen beizuziehen, die Beigezogenen haben nur beratende Stimme. Der Schützenrat beschließt über die Feststellung der Schießordnungen und deren Abänderungen, weiters entscheidet er über die Abhaltung von Schieß- und sonstigen Veranstaltungen. Ihm obliegt auch die Aufnahme und Entlassung von Angestellten des Vereines. Der Schützenrat besorgt die Vermögensgebarung des Vereines und übernimmt die Sorge der Erhaltung sämtlicher Vereinsanlagen und Requisiten. Er ist der Vollversammlung für die Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich und hat alle der Vollversammlung vorzulegenden Berichte (insbesondere den Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß) vorzubereiten. Der Schützenrat beruft die ordentliche Vollversammlung ein. Jeder Schützenrat ist von den abzuhaltenden Sitzungen (mindestens 2 pro Vereinsjahr) 5 Tage vorher zu verständigen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung bei der folgenden Sitzung vom Oberschützenmeister und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

10.2.2. Rechte und Pflichten einzelner Schützenratsmitglieder:

10.2.2.1. Der Oberschützenmeister:

Dieser vertritt den Verein nach außen in sämtlichen Vereinsangelegenheiten. Er hat die Aufgabe, den Vereinsbetrieb aufrechtzuerhalten. Er leitet die Vollversammlung und die Sitzungen des Schützenrates. Der Oberschützenmeister hat das Recht, bei Gefahr im Verzug provisorische Verfügungen zu erlassen und wichtige Angelegenheiten zu erledigen, welche jedoch je nach Zuständigkeit dem Schützenrate oder der Vollversammlung vorzulegen sind und deren nachträglicher Genehmigung bedürfen. Der Oberschützenmeister unterfertigt alle vom Vereine ausgehenden Schriftstücke, Urkunden und besonders solche Schriftstücke, die dem Vereine Verbindlichkeiten auferlegen, gemeinsam mit dem Schriftführer oder bei Geldangelegenheiten mit dem Kassier. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, statutenkonformen Anordnungen des Oberschützenmeisters Folge zu leisten. Der Oberschützenmeister ist für jeden Beschluß der Vollversammlung und des Schützenrates vollzugsberechtigt. Er soll bei seinen Aufgaben vom Schützenrate und allen Mitgliedern tatkräftig unterstützt werden.

10.2.2.2. Der Schützenmeister:

Dieser vertritt den Oberschützenmeister in allen Fällen bei Verhinderung desselben. In Verhinderung von beiden obliegt die Vertretung dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied. Insbesondere ist der Schützenmeister zuständig für den internen Vereinsbetrieb.

10.2.2.3. Der Kassier:

Dieser ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

10.2.2.4. Der Schriftführer:

Dieser führt die Protokolle über sämtliche Vollversammlungen und Sitzungen des Schützenrates. Ferner obliegt ihm die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs und der Einladungen, die Führung der Mitgliederdaten, sowie die ordentliche Aufbewahrung aller Akten und Schriftstücke des Vereines.

10.2.2.5. Die weiteren Mitglieder des Schützenrates::

Sie haben die Aufgabe, die vorgannten Funktionen zu unterstützen, sie können vom Schützenrat eine bestimmte Funktion zugeordnet bekommen, für deren Durchführung und Berichterstattung sie verantwortlich sind (zB. Stellvertreter des Kassiers/Schriftführers, Archivar, Zieler, Waffenwart, Zeugwart, Trainer, Jugendbetreuer, Schießwarte Gewehr/Pistole, Delegierter zu übergeordneten Organisationen, Kantinenleiter, und anderes).

§11. Rechnungsprüfer:

Die Vollversammlung wählt für jeweils 1 Vereinsjahr 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Schützenrate angehören dürfen und ordentliche Mitglieder sein müssen. Sie haben die Funktionäre zu kontrollieren, insbesondere die Kassa zu prüfen und der ordentlichen Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten, bei korrekter Kassaführung ist von ihnen der Antrag auf Entlastung des Kassiers an die Vollversammlung zu stellen.

§12. Verfahren bei Streitfällen

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse werden vom Schiedsgericht entschieden. Dieses setzt sich aus je zwei von den Streitparteien namhaft gemachten ordentlichen Mitgliedern zusammen, welche ein fünftes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden wählen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§13. Schaffung von Abzeichen und Ehrungen:

Die Schaffung von Abzeichen und Ehrungen obliegt dem Schützenrat nach Genehmigung durch die Vollversammlung.

§14. Freiwillige Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mindestens 3/4 der Anwesenden für die freiwillige Auflösung stimmen. Findet eine freiwillige Auflösung des Vereines statt, so hat der Schützenrat diese der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlaublichen. Das gesamte restliche Vereinsvermögen darf nach Befriedigung aller Verpflichtungen in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Schützenrat einer gleichgearteten Institution mit gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§34ff BAO und/oder einem Museum und/oder der Gemeinde St.Anton/J. für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

Diese Statuten wurden am von der ordentlichen Vollversammlung am 19. März 2007 beschlossen und treten mit dem Datum der Nichtuntersagung durch die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs (SBS3-V-05171) am 3. April 2007 in Kraft.